

oder für öffentlich-rechtliche Forderungen erfolge, die im Kanton Schaffhausen befindliche pfändbare Habe des Schuldners nicht ergreifen kann.

3. Nach dem Gesagten ist die Weigerung des Betreibungsamtes Stein a. R. zur Vornahme der verlangten Ergänzungspfändung als eine begründete zu erachten. Es läßt sich hiegegen auch nicht der frühere Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Stoller (Archiv, Bd. V, Nr. 32) anführen, wonach erklärt wurde, der um Rechtshilfe angegangene Betreibungsbeamte habe die örtliche Zuständigkeit des requirierenden Betreibungsbeamten nicht zu prüfen, sondern dem Begehren ohne weiteres Folge zu geben. Denn vorliegenden Falles stützt sich die Weigerung, die Ergänzungspfändung zu vollziehen, nicht etwa auf eine Bemängelung der Gesetzmäßigkeit der in Winterthur angehobenen Arrestbetreibung, sondern darauf, daß diese Betreibung zu dem gestellten Rechtshilfebegehren, d. h. zur Vornahme von Betreibungsakten im Kanton Schaffhausen, offenbar nicht berechtigt, gerade weil es sich um eine Arrestbetreibung handle und weil diese zudem für eine im Kanton Schaffhausen nicht exekutionsfähige Forderung erfolge.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

121. Entscheid vom 22. Dezember 1899 in Sachen
Akkumulatorenfabrik Derlikon und Konsorten.

Kompetenz der Aufsichtsbehörden bezüglich Anfechtung des Kollokationsplanes bzw. Beschlüsse der Gläubigerversammlung. — Befugnisse des Gläubigerausschusses und der Konkursverwaltung. Art. 244, 245, 247, 237 Betr.-Ges.

I. Im Konkurse des Josef Meier, Fabrikanten in Wohlhusen, meldete Dr. Pestalozzi in Zürich eine Forderung von 472,419 Fr. 70 Cts. an, für die Pfand- eventuell Retentionsrecht an mehreren Gütern in Anspruch genommen wurde. Die Konkursverwaltung

Konkursamt Ruswyl, wies die Forderung, weil nicht hinlänglich belegt, weg. Dagegen beschloß der von der Gläubigerversammlung bestellte und von ihr mit den Befugnissen des Art. 237 des Betreibungsgesetzes ausgestattete Gläubigerausschuß, als ihm der Entwurf des Kollokationsplanes vorgelegt wurde: „Die von der „Konkursverwaltung beantragte Wegweisung der Forderung mit „Pfandrecht wird — nach Prüfung der aufgelegten Belege und „der Korrespondenzen und der von Meier und Pestalozzi gestell- „ten Rechnungsauszüge, sowie der Bücher Meiers — von Seite „des Gläubigerausschusses nicht aufgenommen und die Konkursver- „waltung beauftragt, die Wegweisung nicht zu verfügen in der „Meinung, daß die Anfechtung den einzelnen Gläubigern zu „überlassen sei.“ Die Konkursverwaltung trug diesen Beschluß im Kollokationsplan, in den die Forderung mit der ursprünglichen Wegweisungsverfügung aufgenommen worden war, im Anschluß an letztere ein. Nachdem dann der Kollokationsplan mit dieser und andern Abänderungen vom Gläubigerausschuß genehmigt und aufgelegt worden war, erhoben die Akkumulatorenfabrik Derlikon und 25 andere Konkursgläubiger des J. Meier Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrag, es sei die Verfügung des Gläubigerausschusses als ungesetzlich und unverbindlich aufzuheben und zu erkennen, daß der Kollokationsplan so als aufgelegt zu gelten habe, wie ihn die Konkursverwaltung entworfen bzw. festgestellt habe, das heißt unter Wegweisung des fraglichen Postens des Dr. Pestalozzi. Schon vorher war von Samuel Dätwyler in Windisch eine auf das nämliche gerichtete Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht worden. Konkursverwaltung und Gläubigerausschuß opponierten gegen beide Beschwerden, wobei sie vorab die Einrede der Inkompetenz erhoben. Auf die Beschwerde des S. Dätwyler trat die untere kantonale Aufsichtsbehörde laut Beschluß vom 6. Juli 1899 wegen Unzuständigkeit nicht ein. Diejenige der 26 Kreditoren wurde mit Entscheid vom 7. August 1899 abgewiesen mit dem Beifügen, daß die Verfügung des Gläubigerausschusses aufrecht erhalten werde; immerhin wurde in den Motiven ebenfalls ausgeführt, daß die Aufsichtsbehörden in der Sache nicht kompetent seien. Beide Entscheide wurden an die

kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen. Diese wies unterm 26. September 1899 die Beschwerde der Akkumulatorenfabrik und Wüthaste als unbegründet ab. Über die Beschwerde des S. Dätwyler erkannte sie unterm gleichen Datum, auf dieselbe werde nicht eingetreten, bezw. es sei dieselbe im Sinne der Motive abgewiesen. Hinsichtlich der Kompetenzfrage wurde in den beiden Entscheidungen bemerkt: Ob eine Forderung mit Recht in den Kollokationsplan aufgenommen bezw. daraus weggewiesen worden sei, hätten die Gerichte zu entscheiden. Dagegen stehe es den Aufsichtsbehörden zu, zu prüfen, ob bei dem Verfahren, das zu der Zulassung oder Wegweisung führte, eine Gesetzeswidrigkeit begangen worden sei. Dies sei vorliegend zu verneinen, da der Gläubigerausschuß nach Art. 247 des Betreibungsgesetzes, der mit Art. 237 Ziff. 4 in Verbindung zu bringen sei, das Recht habe, am Kollokationsplan nicht nur im Sinne der Wegweisung, sondern auch im Sinne der Zulassung von Ansprüchen, die von der Konkursverwaltung weggewiesen werden wollten, Änderungen vorzunehmen, und daß auch der zweite Beschwerdepunkt, daß der Gläubigerausschuß, als er den angefochtenen Beschluß traf, nicht beschlußfähig gewesen sei, sich als unbegründet darstelle.

II. Gegen die beiden Entscheide hat namens der Akkumulatorenfabrik und Wüthaste, sowie der Konkursverwaltung, die inzwischen unter Abberufung des Gläubigerausschusses auf drei Mitglieder verstärkt worden war, einerseits und namens des S. Dätwyler anderseits Fürsprech Dr. K. W. den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, vor dem er das ursprünglich gestellte Beschwerdebegehren aufnimmt. Die Rekurrenten stützen sich darauf, daß der Gläubigerausschuß zu der angefochtenen Verfügung nicht kompetent gewesen sei, weil über die Zulassung von Forderungen einzig die Konkursverwaltung zu entscheiden habe, daß der Beschluß nicht in rechtsgültiger und verbindlicher Weise zustande gekommen sei und daß durch die Abberufung des Gläubigerausschusses durch die Gläubigerversammlung sein Mandat und damit auch seine Opposition gegen die Beschwerde dahingefallen sei.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Dagegen erklären zwei Mitglieder der Konkursverwaltung, daß sie sich mit den Beschwerdebegehren nicht befremden können.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Frage der Kompetenz der Aufsichtsbehörden ist von der Vorinstanz richtig gelöst worden. Allerdings haben über Einsprachen gegen den Kollokationsplan gemäß Art. 250 des Betreibungsgesetzes die Gerichte zu entscheiden. Allein unter den hienach in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Streitigkeiten sind nur diejenigen zu verstehen, die sich auf die materiellrechtliche Frage beziehen, ob und in welchem Betrage und Rang eine Ansprache zuzulassen sei. Dabei wird vorausgesetzt, daß man es mit einem in gesetzlicher Weise zustandekommenen und insofern verbindlichen Kollokationsplan zu thun habe. Dagegen fällt die Frage, ob bei der Aufstellung des letztern das gesetzliche Verfahren beobachtet worden sei, in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden, und es ist aus diesem Gesichtspunkte die Ungültigkeit bezw. Unverbindlichkeit desselben auf dem Beschwerdewege zu rügen. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich ausschließlich um Fragen, die das Zustandekommen des Kollokationsplanes in formeller Beziehung und das dabei beobachtete Verfahren betreffen, bezw. darum, welche Kompetenzen den verschiedenen Organen zukommen, die den Konkurs durchzuführen oder dabei mitzuwirken haben. (Vergl. Archiv II, Nr. 130 und Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Konkursamt Mendrisio vom 15. Februar 1898.)

2. Die Beschwerde richtet sich der Sache nach gegen den Beschluß des Gläubigerausschusses betreffend Zulassung der Ansprache des Dr. Pestalozzi im Kollokationsplan. Formell ist die Konkursverwaltung die beschwerdebeklagte Partei, insofern als behauptet wird, sie hätte den Beschluß des Gläubigerausschusses nicht zur Ausführung bringen sollen. Nun ist einerseits zweifellos, daß die Konkursverwaltung dies nur that, weil sie glaubte, dazu verpflichtet zu sein, und daß man es nicht mit einer von derselben aus eigenem Entschluß und gemäß ihrer Kompetenz getroffenen Abänderung des Kollokationsplanes zu thun hat, so daß die Beschwerde nicht etwa in der Weise beseitigt werden kann, daß gesagt wird, die Konkursverwaltung habe die Verfügung des Gläubigerausschusses betreffend die fragliche Ansprache zu ihrer eigenen gemacht. Anderseits ist klar, daß die Konkursverwaltung, wenn, wie behauptet wird, der Gläubigerausschuß zu dem Be-

schluß überhaupt nicht kompetent war, oder wenn er nicht in rechtsverbindlicher Weise gefaßt wurde, sich demselben nicht hätte unterwerfen sollen und daß ein solches Verhalten innert zehn Tagen seit der Auflage des Kollokationsplanes auf dem Beschwerdewege als gesetzwidrig angefochten werden konnte.

3. In der Sache muß den Rekurrenten darin beigegeben werden, daß der Gläubigerausschuß zu der angefochtenen Verfügung nicht kompetent war. Nach Art. 244 des Betreibungsgesetzes hat die Konkursverwaltung die eingegebenen Forderungen zu prüfen und die zu ihrer Erhaltung nötigen Erhebungen zu machen, insbesondere den Gemeinschuldner darüber einzuvernehmen, und nach Art. 245 ist ihr das Recht zuerkannt, über die Anerkennung der Forderungen zu entscheiden, wobei sie an die Erklärung des Gemeinschuldners nicht gebunden ist. Demgemäß hat denn auch die Konkursverwaltung den Kollokationsplan aufzustellen — Art. 247. Wo nun ein Gläubigerausschuß ernannt worden ist, stellt sich der von der Konkursverwaltung ausgearbeitete Kollokationsplan allerdings nur als ein Entwurf dar, der dem Ausschuß zur Genehmigung zu unterbreiten ist; und es ist diesem in Art. 247 des Betreibungsgesetzes die Befugnis eingeräumt, daran Abänderungen vorzunehmen. Wie weit nun aber dieses Genehmigungs- und Abänderungsrecht reiche, entscheidet sich danach, welche Rechtsstellung überhaupt der Gläubigerausschuß der Konkursverwaltung gegenüber einnimmt und wie im allgemeinen seine Befugnisse im Gesetze umschrieben sind, wobei zu beachten ist, daß im vorliegenden Falle dem Gläubigerausschuß ausdrücklich lediglich die in Art. 237 des Betreibungsgesetzes enthaltenen Kompetenzen eingeräumt wurden. Diesbezüglich fällt in Betracht: Während die Konkursverwaltung bei der ganzen Verpflegung des Konkurses, d. h. bei der Feststellung, der Verwaltung und Bewertung der Aktiva, bei der Erhaltung der Konkursforderungen und der Aufstellung des Kollokationsplanes, und bei der Ausschüttung der Masse das eigentlich handelnde Organ ist, kommt dem Gläubigerausschuß eine mehr kontrollierende und ergänzende Funktion zu. Die Konkursverwaltung nimmt dabei eine Art amtlicher Stellung ein, die es ihr zur Pflicht macht, da, wo ihr Verhalten nicht schon im Gesetze positiv vorgezeichnet ist,

die Interessen aller Beteiligten, auch die des Schuldners, zu berücksichtigen; während der Gläubigerausschuß bloß die Gläubigerschaft vertritt und deshalb stets in erster Linie auf die Wahrung der Interessen der Letztern bedacht sein wird. Auf diese Verschiedenartigkeit der Stellung der beiden Organe ist bei der Beantwortung der Frage Bedacht zu nehmen, welche Befugnisse denselben bei der Aufstellung des Kollokationsplanes zukommen. Letztere Funktion hat in hervorragendem Maße amtlichen Charakter, indem dabei, immerhin unter Vorbehalt der Anfechtbarkeit nach Art. 250 des Betreibungsgesetzes, über die Zulassung der angemeldeten Forderungen nach Bestand, Betrag und Rang entschieden wird. Eine solche in gewissem Sinne richterliche Thätigkeit fällt naturgemäß der Konkursverwaltung zu, welche die Ansprachen auf ihre rechtliche Begründetheit zu prüfen und dabei, ohne freilich daran gebunden zu sein, auch die Erklärungen des Schuldners zu berücksichtigen hat, was um so wichtiger erscheint, als diesem das Recht der Anfechtung des Kollokationsplanes nicht zusteht. Gerade mit Rücksicht hierauf und übrigens auch im Interesse der Masse wird die Konkursverwaltung regelmäßig zweifelhafte Forderungen wegweisen und es den weggewiesenen Gläubigern überlassen, dieselben auf dem Wege der gerichtlichen Anfechtung des Kollokationsplanes zur Anerkennung zu bringen, statt daß sie die Masse vorläufig durch die Aufnahme derselben belastet und den übrigen Gläubigern zumutet, ihrerseits die Kollokation anzufechten. Sie wird um so eher dem erstern Verfahren vor dem letztern den Vorzug geben, als bei diesem die Gefahr nahe liegt, daß die Gläubiger aus Unkenntnis der Sachlage und im Vertrauen auf die amtliche Prüfung der Eingaben die Anfechtung unterlassen oder daß sich einzelne Gläubiger, welche die Zweifelhaftheit der Forderung erkennen, ein ungerechtfertigtes Privileg auf den Prozeßgewinn verschaffen. Diese Betrachtungen führen nun aber weiter dazu, daß der Gläubigerausschuß an sich nicht als befugt angesehen werden kann, die Aufnahme von Forderungen, die von der Konkursverwaltung weggewiesen worden sind, zu verfügen; er würde damit in der Regel geradezu gegen die Interessen der Gesamtgläubigerschaft handeln, die er zu wahren berufen ist. Dem entspricht es, daß positiv in Art. 237, Abs. 3,

Ziff. 4 des Betreibungsgesetzes unter den dem Gläubigerausschuß zustehenden Befugnissen nur erwähnt ist die „Erhebung von Widerspruch gegen Konkursforderungen, welche die Verwaltung zugelassen hat.“ Der umgekehrte Fall der Zulassung von Forderungen, die von der Verwaltung weggewiesen worden sind, ist hier nicht erwähnt. Daß aber letztere Befugnis nicht etwa aus der allgemeinen Vorschrift von Art. 237, Abs. 3 Ziff. 1 hergeleitet werden darf, wonach dem Gläubigerausschuß die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Konkursverwaltung, die Begutachtung der von dieser vorgelegten Fragen, der Einspruch gegen jede den Interessen der Gläubiger zuwiderlaufende Maßregel zustehen, erhellt aus der Erwägung, daß dann auch die unter Ziff. 4 erwähnte Befugnis unter Ziff. 1 fallen würde und nicht besonders hätte hervorgehoben werden müssen. Hienach ist die vom Gläubigerausschuß inkompetenterweise verfügte Abänderung des Kollokationsplanes aufzuheben, ohne daß die andern Anfechtungsgründe geprüft zu werden brauchen. Dies führt dazu, daß der Kollokationsplan, soweit er den fraglichen Posten betrifft, neu aufgelegt, bezw. daß dem weggewiesenen Gläubiger eine neue Anfechtungsfrist gesetzt werden muß.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß, in Abänderung des Vorentscheides, die angefochtene Verfügung des Gläubigerausschusses betreffend den streitigen Posten des Dr. Pestalozzi aufgehoben und die Konkursverwaltung angewiesen, den Kollokationsplan nach dem ursprünglichen Entwurf, das heißt nach Wegweisung des fraglichen Postens, neu aufzulegen.

122. Entscheid vom 23. Dezember 1899 in Sachen Jurt-Rogger und Konforten.

Abtretung der Rechtsansprüche der Masse an einzelne Gläubiger. Art der Verteilung in solchen Fällen; Haupt- und Separatliquidation. Art. 260 Betr.-Ges.

I. Im Konkurse des Xaver Amrein im Kallacher zu sich vindizierten die Geschwister Amrein sieben Rühe aus der Masse. Die Konkursverwaltung anerkannte diesen Eigentumsanspruch, worauf sich eine Anzahl Gläubiger die dahingehenden Massarechte gemäß Art. 260 des Betreibungsgesetzes abtreten ließen. Unter denselben befand sich die Ehefrau des Gemeinschuldners, deren Forderung von 5430 Fr. 60 Cts. zur Hälfte in Klasse 4 und zur Hälfte in Klasse 5 kolloziert worden war. Diesen Gläubigern gegenüber verzichteten die Vindikanten auf ihre Eigentumsansprüche an den fraglichen Gegenständen. Die Verwertung der letztern ergab einen Nettoerlös von 2522 Fr. 83 Cts. Bei der Verteilung der Aktiven wies die Konkursverwaltung diesen ganzen Erlös der Frau Amrein auf Rechnung der in Klasse 4 angewiesenen Hälfte ihrer Frauengutsforderung von 2715 Fr. 30 Cts. zu, sodaß den übrigen Gläubigern, die den Vindikationsstreit ebenfalls aufgenommen hatten, davon nichts zugeteilt werden konnte. Andererseits wurde dann der Frau Amrein aus der Hauptmasse in Klasse 4 vorweg nur der bei der Separatliquidation ungedeckt gebliebene Rest — der sich unter Zurechnung des Depozitinsesz auf 227 Fr. 45 Cts. belief — zugeteilt.

II. Einige der Gläubiger, welche die Vindikation der Kinder Amrein ebenfalls bestritten hatten, führten gegen diese Art der Verteilung Beschwerde und verlangten, daß die bevorrechtete Hälfte der Frauengutsforderung der Frau Amrein aus der Hauptliquidation zu decken sei. Die untere Instanz entsprach diesem Begehren, verfügte aber weiter, daß dann in der Separatliquidation Frau Amrein mit dem ganzen Betrag ihrer Forderung zu teil gehe. Dieser Entscheid wurde von den ursprünglichen Beschwerdeführern einerseits und der Konkursverwaltung andererseits an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen, die mit Entscheid vom